

## Museum in der Burg Zug: Mietkosten Kulturgüterdepot im Choller; Zusatzkredit

**Bericht und Antrag des Stadtrats vom 18. November 2014**

### **Das Wichtigste im Überblick**

Das Museum in der Burg verfügte bis Ende 2012 über kostenneutrale Lagerräume in einer kantonalen Liegenschaft. Diese Räumlichkeiten wurden vom Kanton jedoch andersweit benötigt. Per 1. Januar 2013 konnte als Ersatzlösung ein Mietvertrag für ein Kulturgüterdepot in einer privaten Liegenschaft abgeschlossen werden (Kulturgüterdepot im Choller). Die Finanzierung übernahm der Kanton.

Die Übernahme der Mietkosten durch den Kanton wird von der Staatswirtschaftskommission des Kantonsrats entschieden abgelehnt. Die Staatswirtschaftskommission fordert die Kantonsregierung auf, der Stadt Zug ab dem 1. Januar 2015 einen Drittel der Mietkosten zu überbinden (CHF 62'394.00 von CHF 187'182.00).

Die Stadt Zug hat sich für die Jahre 2015 bis 2017 somit neu an den Mietkosten für das neue Kulturgüterdepot im Choller zu beteiligen. Der Stadtrat beantragt, diesen Beitrag zusätzlich zu dem mit Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1609 für die Jahre 2015 bis 2017 zugesprochenen Betriebsbeitrages zu übernehmen. Dies im Hinblick darauf, dass die Finanzierung des Museums in der Burg spätestens ab 2018 auf eine neue finanzielle und rechtliche Grundlage gestellt wird.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag für die Beteiligung der Stadt Zug an den Mietkosten des Museums in der Burg (Burg) für das Kulturgüterdepot Choller. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

1. Ausgangslage
2. Der GRB Nr. 1609 vom 9. September 2014
3. Das neue Kulturgüterdepot im Choller
4. Aufteilung der Mietkosten für das Kulturgüterdepot im Choller
5. Bisherige Haltung des Grossen Gemeinderates
6. Zwischenergebnis
7. Lösungsansätze
8. Antrag

## **1. Ausgangslage**

Seit 1976 besteht die öffentlich-rechtliche Stiftung „Museum in der Burg Zug“. Nach geltendem Recht erteilen gemäss § 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Satzungen der Stiftung „Museum in der Burg Zug“ vom 11. März 1976 (BGS 423.311) der Regierungsrat und der Stadtrat der Stiftung einen Leistungsauftrag, in welchem die während einer bestimmten Dauer zu erfüllenden kulturpolitischen Ziele des Museumsbetriebs sowie die finanziellen Abgeltungen zu regeln sind. Nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Satzungen verpflichtet sich der Kanton zur Leistung eines jährlichen Beitrags von 2/3 und die Stadt von 1/3 der im Leistungsauftrag vereinbarten Abgeltung für den Betrieb des Museums. Die Aufgabe der Stiftung ist sowohl in ihren Satzungen als auch in der aktuell noch geltenden Leistungsvereinbarung 2009 bis 2012 bzw. 2017 festgehalten: In der Burg soll ein aktives und attraktives kulturhistorisches Museum geführt werden, welches Einblicke in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur gewährt. Heute sind im Stiftungsrat der Kanton Zug, die Stadt Zug, die Bürgergemeinde Zug, die Korporationsgemeinde Zug sowie die Einwohnergemeinden Baar und Hünenberg vertreten.

## **2. Der GRB Nr. 1609 vom 9. September 2014**

Anlässlich seiner Sitzung vom 9. September 2014 beschloss der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug (GGR), für den Betrieb der Burg an die Stiftung „Museum in der Burg Zug“ (Stiftung) befristet von 2015 bis 2017 einen jährlichen Beitrag von CHF 340'000.00 zu leisten (Beschluss Nr. 1609). Dies im Sinne einer Übergangslösung im Hinblick auf ein neues Finanzierungsmodell für die Burg. Bei seiner Entscheidung stützte sich der GGR auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2308 vom 10. Juni 2014. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und der Beschluss somit in Rechtskraft erwachsen.

## **3. Das neue Kulturgüterdepot im Choller**

Bis 2013 verfügte die Burg für ihren umfangreichen Fundus über kostenneutrale Lagerräume in einer kantonalen Liegenschaft an der Hofstrasse 15 (Shedhalle). Wegen eines geplanten Schulhausneubaus wurden die Räumlichkeiten jedoch andersweit benötigt und mussten deshalb geräumt werden. Per 1. Januar 2013 konnte als Ersatzlösung ein Mietvertrag für ein Kulturgüterdepot in einer privaten Liegenschaft am Lorzenweg 30 in Zug abgeschlossen werden (Kulturgüterdepot im Choller). Die Finanzierung dieser Räumlichkeit übernahm vorerst der Kanton: Mit Entscheidung des Regierungsrates vom 11. Dezember 2012 beschloss dieser, die daraus entstehenden jährlichen Mietkosten von rund CHF 187'000.00 für die Jahre 2013 und 2014 dem Hochbauamt zu belasten. Dies, weil damals davon ausgegangen wurde, dass per 2015 ohnehin ein neues Finanzierungsmodell für die Burg eingeführt wird.

#### **4. Aufteilung der Mietkosten für das Kulturgüterdepot im Choller**

Kurze Zeit nach dem Entscheid des GGR, nämlich mit Schreiben vom 16. September 2014, gelangte die Direktion für Bildung und Kultur an die Stadt Zug. Mit diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass die Mietkosten für das Kulturgüterdepot im Choller ab 2015 nicht mehr durch den Kanton getragen werden könnten und ebenfalls in die Leistungsvereinbarung miteinbezogen werden müssten. Dies basierend auf einer Forderung der Staatswirtschaftskommission, welche eine Quersubventionierung ablehnt und den Regierungsrat auffordert, die Stadt Zug ab dem Jahre 2015 zu einem Beitrag an die Mietkosten von einem Drittel zu verpflichten (CHF 62'394.00 von CHF 187'182.00; vgl. Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission vom 4. Juni 2014, Vorlage Nr. 2402.1, Laufnummer 14694, S. 6, Ziff. 1790 „Amt für Kultur“). Für die bisherige Übergangslösung im Allgemeinen und deren Verlängerung im Speziellen zeigt die Staatswirtschaftskommission keinerlei Verständnis.

#### **5. Bisherige Haltung des Grossen Gemeinderates**

Die Mietkosten für das Kulturgüterdepot im Choller waren im GGR bereits im Herbst 2012 ein Thema. Dannzumal stand eine Erhöhung des Betriebsbeitrages an die Burg für die Jahre 2013 bis 2015 zur Diskussion (GGR-Vorlage Nr. 2229). Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) sprach sich an ihren Sitzungen vom 1. Oktober 2012 und 30. Oktober 2012 explizit gegen eine Erhöhung und damit eine Beteiligung an den Mietkosten aus. Gestützt darauf bewilligte der GGR für die Jahre 2013 und 2014 einen unveränderten Beitrag an die Stiftung in der Höhe von CHF 340'000.00 pro Jahr. Auf diesem Betrag basiert auch die Verlängerung der Leistungsvereinbarung vom September 2014. Seitens GPK und GGR wurde zudem verlangt, die Finanzierung der Burg auf eine neue Basis zu stellen. Diesem Auftrag folgend gelangte der Stadtrat an die Regierung. In einer Aussprache vom 11. Dezember 2012 „Prüfung der Aufteilung der Kulturkosten“ nahm diese die Anliegen der Stadt Zug auf und initiierte einen Prozess, um eine Neufinanzierung zu finden. In der Folge wurde zwischen dem Kanton Zug, den zugerischen Gemeinden und der Stadt Zug nach einer neuen Finanzierung der Burg ab 2015 gesucht. Grundsätzlich zeigten in der Diskussion alle Seiten ihre Bereitschaft, die Finanzierung der Stiftung auf eine neue finanzielle und rechtliche Grundlage zu stellen bzw. den Verteilschlüssel anzupassen. Die Zusage der Gemeinden wurde im Rahmen der Diskussionen um den Zugerfinanzausgleich (ZFA) jedoch sistiert. Dies weil die Gemeinden vor einer Neuregelung den Ausgang des 2. ZFA-Paketes abwarten wollen.

#### **6. Zwischenergebnis**

Zusammenfassend besteht somit die unbefriedigende Situation, dass der Kanton die Mietkosten für das Kulturgüterdepot Choller ab 1. Januar 2015 nicht mehr im gewohnten Rahmen übernehmen darf, der GGR der Stadt Zug jedoch bereits einen Beitrag an die Stiftung für die Jahre 2015 bis 2017 in der Höhe von CHF 340'000.00 beschlossen hat (d.h. ohne Beteiligung an den Mietkosten für das neue Kulturgüterdepot). Erschwert wird die Situation dadurch, dass sich die GPK im Herbst 2012 explizit gegen eine Mitbeteiligung an den Mietkosten ausgesprochen hat.

## 7. Lösungsansätze

Für den Stadtrat standen bei dieser Ausgangslage drei Lösungsansätze im Vordergrund:

- Absage an den Kanton  
Unter Verweis auf den bereits erfolgten Entscheid des GGR könnte dem Regierungsrat auf dessen Schreiben vom 16. September 2014 eine Absage erteilt werden. Nachdem jedoch der Kanton im Jahre 2012 entgegenkommenderweise für die Übergangsfiananzierung einsprang, erscheint dies dem Stadtrat nicht richtig. Bei einem solchen Vorgehen ist zudem davon auszugehen, dass letztlich die Burg die Kürzung um den städtischen Beitrag tragen müsste. Dies ist nicht im Interesse der Stadt Zug als Standortgemeinde der Burg.
- Kreditgewährung in Stadtratskompetenz  
Ziff. 3.4 der heute gültigen und vom GGR verlängerten Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Stadtrat auf Gesuch des Stiftungsrates hin im Rahmen seiner Finanzkompetenz einzelfallweise für Ankäufe, für Projekte und für klar bestimmte Restaurierungsarbeiten am Museumsgut Beiträge über die vereinbarte Abgeltung hinaus prüft. Die Mietkosten könnten allenfalls unter „Projekte“ subsumiert werden. Diesfalls wäre es grundsätzlich möglich, dass der Stadtrat gemäss Ziff. 8 der Finanzverordnung wiederkehrend bis CHF 50'000.00 leistet. Ein solches Vorgehen erachtet der Stadtrat jedoch nicht als angemessen, zumal die GPK sich im Herbst 2012 ausdrücklich gegen eine Beteiligung an den Mietkosten ausgesprochen hat.
- Zusatzkredit  
Unter den gegebenen Umständen bevorzugt der Stadtrat eine Lösung unter Einbezug des GGR. Aus diesem Grund unterbreitet er dem Rat hiermit einen Bericht und Antrag für einen Zusatzkredit. Damit wird einerseits der Forderung der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen und andererseits wird sichergestellt, dass die Burg für die Jahre 2015 bis 2017 kostenneutral über das für sie notwendige Kulturgüterdepot Choller verfügen kann. Der städtische Anteil von jährlich CHF 62'394.00 wird ausserhalb der Leistungsvereinbarung gestützt auf eine Zusatzvereinbarung an den Kanton geleistet. Dies dient der einfacheren Abwicklung; andernfalls müsste die Leistungsvereinbarung als solche abgeändert werden. Da die Behandlung der Vorlage erst an der GGR-Sitzung vom 20. Januar 2015 möglich ist, muss eine rückwirkende Kreditgewährung per 1. Januar 2015 in Kauf genommen werden.

## 8. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- für den Mietkostenanteil der Stadt Zug an das Kulturgüterdepot im Choller befristet von 2015 bis 2017 einen Zusatzkredit von jährlich CHF 62'394.00 zu bewilligen.

Zug, 18. November 2014

Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Schreiben Direktion für Bildung und Kultur vom 16. September 2014
3. Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission vom 4. Juni 2014, Vorlage Nr. 2402.1, Laufnummer 14694, S. 6, Ziff. 1790 „Amt für Kultur“

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne  
Stadtpräsident, Dolfi Müller, Tel. 041 728 21 01.

**Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.  
betreffend Museum in der Burg Zug: Mietkosten Kulturgüterdepot im Choller, Zusatzkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2326 vom 18. November 2014:

1. Für den Mietkostenanteil der Stadt Zug an das Kulturgüterdepot im Choller wird befristet von 2015 bis 2017 ein Zusatzkredit von jährlich CHF 62'394.00 bewilligt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, für die Jahre 2015 bis 2017 mit dem Kanton Zug eine Zusatzvereinbarung betreffend Beteiligung der Stadt Zug an den Mietkosten des Kulturgüterdepots im Choller abzuschliessen.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos  
Präsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber